

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung gemäß Art. 4 Abs. 5 SFDR

B. Metzler seel. Sohn & Co. AG („Bankhaus Metzler“)

Stand: 30.07.2026

Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen Umweltbelange, soziale Belange und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impacts“, kurz „PAIs“) sind jene wesentlichen negativen Auswirkungen auf diese Faktoren, die durch die Gesamtheit der im Rahmen unserer Anlageberatung empfohlenen Investitionen verursacht werden oder verursacht werden können.

Erklärung gemäß Art. 4 Abs. 5 SFDR¹

Das Bankhaus Metzler erbringt Anlageberatung in begrenztem Umfang und in spezifischen Einzelfällen gegenüber Kunden. In diesen Fällen treffen wir keine eigenen Investitionsentscheidungen, sondern sprechen Empfehlungen zu Finanzinstrumenten aus. Die vorliegende Erklärung bezieht sich ausschließlich auf diese Beratungstätigkeit und ist von unserer gesonderten Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Art. 4 Abs. 1 SFDR zu unterscheiden.

Zur Beurteilung der PAIs auf Ebene der empfohlenen Finanzinstrumente greifen wir auf Daten und Analysen der ESG-Ratingagentur ISS ESG zurück. Diese sind auf die Anforderungen der technischen Regulierungsstandards (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288) abgestimmt. Soweit Emittenten keine ausreichenden Nachhaltigkeitsinformationen offenlegen, können Datenpunkte durch den Anbieter auf Basis definierter Methoden und plausibler Annahmen geschätzt werden.

Im Rahmen des Beratungsprozesses werden – sofern vom Kunden gewünscht – Finanzinstrumente vor einer Empfehlung anhand der nachfolgend beschriebenen PAI-Kriterien geprüft. Instrumente, die die definierten Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden in der Regel von einer Empfehlung ausgeschlossen.

Im Beratungsprozess werden insbesondere folgende PAI-relevante Aspekte berücksichtigt:

PAI 1-4: Treibhausgasemissionen

Die dramatischen potenziellen Auswirkungen des Klimawandels sind seit langem bekannt. Um die globale Erderwärmung auf deutlich unter 2°C zu begrenzen und damit die Risiken des Klimawandels zu mindern, sieht das Pariser Abkommen einen globalen Aktionsplan vor. Viele Unternehmen haben Maßnahmen zur Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen ergriffen, um die nationalen Ziele zu erfüllen. Wir möchten den Wandel hin zu einer CO₂-neutralen Gesellschaft unterstützen und berücksichtigen daher diesen Aspekt bei unseren Anlageempfehlungen. Hierzu ziehen wir im Analyseprozess auf Emittentenebene das Carbon-Risk-Rating von ISS ESG heran. Das Carbon-Risk-Rating

bietet einen ausgefeilten Maßstab, um zu bewerten, inwiefern das Geschäftsmodell eines Unternehmens mit dem Wandel zur CO₂-neutralen Gesellschaft kompatibel ist. Es setzt sich aus dem Carbon-Performance-Score und der Carbon-Risk-Classification zusammen. Zusammengefasst bewertet das Carbon-Risk-Rating Unternehmen entsprechend ihrer Leistung in Bezug auf den Klimawandel auf einer Skala von 0 (sehr schlechte Leistung) bis 100 (hervorragende Leistung) und teilt sie auf Basis dieser Bewertung in vier Gruppen ein: „Climate Laggards“ (0–24), „Climate Medium Performers“ (25–49), „Climate Outperformers“ (50–74) und „Climate Leaders“ (75–100). In der Regel vermeiden wir bereits aus Risikogesichtspunkten eine Anlageempfehlung für Unternehmenstitel, die entsprechend der Kategorisierung als „Climate Laggards“ eingestuft (Carbon Risk Rating ≤ 24) werden.

PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Bei Anlageempfehlungen prüfen wir, ob die Geschäftspraktiken von Unternehmen im Konflikt mit internationalen Normen und Standards aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung stehen. Dabei greifen wir auf das normbasierte Research („NBR“) von ISS ESG zurück. Im Rahmen des NBR werden Kontroversen bei Unternehmen identifiziert. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den zehn Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Kontroversen werden nach ihrem Schweregrad kategorisiert: „Very Severe“, „Severe“, „Moderate“ und „Potential“. Weist ein Unternehmen eine (oder mehrere) „sehr schwerwiegende“ („very severe“) Kontroverse(n) auf, sehen wir bereits aus Risikogesichtspunkten in der Regel von einer Anlageempfehlung für den jeweiligen Titel ab.

PAI 14: Umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Ein Exposure in umstrittene Waffen schließen wir bei Anlageempfehlungen für Unternehmenstitel prinzipiell aus. Zur Identifizierung derartiger Risiken ziehen wir das „Controversial Weapons Research“ („CWR“) von ISS ESG heran. Das CWR bewertet das Exposure von Unternehmen in umstrittenen Waffen anhand von Kriterien, die in den einschlägigen internationalen Normen festgelegt sind, wie dem Ottawa-Abkommen und dem Übereinkommen über Streumunition, den wichtigsten internationalen Rüstungskontrollinstrumenten für Antipersonenminen und Streumunition.

Sofern Kunden im Rahmen der Abfrage ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen erweiterte Anforderungen äußern, können darüber hinaus Anlagestrategien mit zusätzlichen Nachhaltigkeitsmerkmalen – insbesondere Ausschlusskriterien und Best-in-Class-Ansätze – berücksichtigt werden.

Sofern für einzelne Finanzinstrumente keine oder nur eingeschränkte PAI-Informationen verfügbar sind, kann dies zu einer eingeschränkten Berücksichtigung im Rahmen der Beratung führen. Die PAI-Berücksichtigung ergänzt, ersetzt jedoch nicht die Bewertung nach klassischen Anlagekriterien wie Risiko, Rendite und Liquidität.

Diese Erklärung wird mindestens jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Änderungshistorie:

Juli 2026: Veröffentlichung des Dokuments

¹ Angaben gemäß Art. 4 Abs. 5 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.